

1. Anwendungsbereich

- (1). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge eines Unternehmens der IPCO Unternehmensgruppe („IPCO“) mit dem Auftraggeber über den Einsatz von IPCO Mitarbeitern (z.B. zur Erbringung von Montage-, Montageüberwachungs-, Inbetriebnahme-, Schulungs-, Wartungs- und/oder Reparaturleistungen).
- (2). Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als IPCO ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn IPCO in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Leistung vorbehaltlos ausführt.
- (3). Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von IPCO maßgebend.
- (4). Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Kündigung, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax), abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

2. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Auftraggebers

- (1). Der Auftraggeber ist verpflichtet, IPCO vor Beginn der Erbringung von Leistungen über besondere örtliche Erfordernisse, z.B. Visa- und Einreisebestimmungen, Einholung einer Arbeitserlaubnis, Sicherheitsschulungen etc. zu informieren und IPCO diesbezüglich auf seine Kosten zu unterstützen. Wenn die Mitarbeiter von IPCO auf Verlangen des Auftraggebers vor Beginn der Leistungserbringung an einem Sicherheitslehrgang vor Ort teilnehmen müssen, wird dem Auftraggeber der Zeitaufwand hierfür pro teilnehmendem Mitarbeiter nach den vereinbarten Stundensätzen in Rechnung gestellt.
- (2). Der Auftraggeber wird IPCO zwei Wochen vor dem ersten Aufenthalt von Mitarbeitern von IPCO auf seinem Betriebsgelände schriftlich über die zu beachtenden Sicherheitsvorschriften und sonstige standortspezifische Bestimmungen unterrichten, soweit diese für das von IPCO eingesetzte Personal von Bedeutung sind. Der Auftraggeber benachrichtigt IPCO von Verstößen ihres Personals gegen solche Sicherheitsvorschriften und standortspezifischen Bestimmungen.
- (3). Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - a) Gewährleistung des freien und sicheren Zugangs zum Einsatzort;
 - b) Bereitstellung von Beleuchtung, Strom, Druckluft, Gas, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse;
 - c) Bereitstellung der erforderlichen Zusatzausrüstungen und Installationsmaterialien (z.B. Hebezeug inklusive Bedienpersonal, Rohmaterial, Installationspersonal), welches für die Leistungserbringung seitens IPCO notwendig ist;
 - d) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des IPCO Personals;
 - e) Schutz der Einsatzstelle und -materialien, Personal des Auftraggebers oder Dritter vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Einsatzstelle;
 - f) Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthalts- und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschelegenheit, sanitärer Einrichtung, Kommunikationseinrichtungen) und Erster Hilfe für das IPCO Personal;
 - g) rechtzeitige Bereitstellung der für die Leistungserbringung erforderlichen technischen Dokumentation (z.B. Zeichnungen, Pläne, Betriebs- und Wartungsanleitungen);
 - h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Inbetriebnahme des Montage-/Reparatur-/Wartungsgegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Leistungsfahrt notwendig sind;
 - i) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte in der für die Leistung (Montage/Reparatur/Wartung) erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Einsatzleiters von IPCO zu befolgen. IPCO übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Einsatzleiters von IPCO entstanden, so gelten die Regelungen der Ziffer 8 (Haftungsbeschränkung) entsprechend.
 - j) Sofern nicht anders vereinbart, sorgt der Auftraggeber auf eigene Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Mitarbeiter von IPCO in der näheren Umgebung des Einsatzortes. Die Unterkunft muss mindestens dem europäischen Dreisternstandard entsprechen.
- (4). Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Leistung von IPCO unverzüglich nach Ankunft des Einsatzpersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Fertigstellung bzw., sofern vereinbart, bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann.
- (5). Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nach Abschnitt 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise nach, ist IPCO berechtigt, die Leistung zu verweigern, solange die notwendigen Maßnahmen nicht getroffen wurden.
- (6). Zudem ist IPCO bei der Verletzung von Mitwirkungspflichten des Auftraggebers berechtigt, den Ersatz eines hierdurch entstandenen Schadens zu verlangen. Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflicht auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht, ist IPCO darüber hinaus berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

3. Leistungszeitraum

- (1). Die genauen Termine zur Durchführung der Leistung werden zwischen den Parteien abgestimmt.
- (2). Alle Leistungen von IPCO werden während der üblichen Geschäftszeiten von IPCO (Montag bis Freitag von 06.00 bis 22:00 Uhr, einschließlich Pausen)

erbracht. Die tägliche Arbeitszeit ist begrenzt auf zehn (10) Stunden je Tag inklusive Verpflegungspausen und Transfer zwischen dem Einsatzort und der Unterkunft.

- (3). Soweit Leistungen außerhalb dieser Zeiten erbracht werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, die hierdurch anfallenden zusätzlichen Kosten (insbesondere Überstunden- und Wochenendzuschläge) zu tragen.
- (4). Wenn die Leistungen über einen Zeitraum von mehr als vier (4) Wochen erbracht werden, steht den Mitarbeitern von IPCO das Recht auf einen angemessenen Heimaturlaub auf Kosten des Auftraggebers zu.

4. Fakturierung, Vergütung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- (1). Sofern nicht anders vereinbart, werden die Leistungen von IPCO nach Zeitaufwand abgerechnet. IPCO legt dem Auftraggeber hierzu wöchentlich schriftliche Stundennachweise über die erbrachten Leistungen vor. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Stundennachweise unverzüglich zu prüfen und bei Richtigkeit diese durch Unterschrift zu bestätigen. Unterzeichnet oder beanstandet der Auftraggeber die Stundennachweise nicht innerhalb von fünf (5) Tagen ab dem Datum der Vorlage, gelten die Stundennachweise als genehmigt.
- (2). Sämtliche Preise und Vergütungen verstehen sich ohne Umsatzsteuer, die IPCO in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist. Kosten der Zahlung (z.B. Bankgebühren) trägt der Auftraggeber.
- (3). Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Rechnungen von IPCO ohne Abzug innerhalb von fünfzehn (15) Tagen zu begleichen. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. In einem solchen Fall ist IPCO berechtigt, die Leistungen für die Dauer des Zahlungsverzugs einzustellen.
- (4). Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Außerdem ist seine Berechtigung zur Zurückhaltung von Zahlungen nur insoweit gegeben, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (5). Preise und Vergütungen gelten für eine Laufzeit gemäß den vertraglichen Regelungen. Sofern die vertraglichen Regelungen keine derartige Gültigkeitsdauer vorsehen, gelten Preise und Vergütungen bis maximal zwei (2) Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages. IPCO behält sich das Recht vor die Preise und Vergütungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer mittels einer schriftlichen Vertragsergänzung anzupassen.

5. Reparaturleistungen

- (1). Sofern die Entsendung von Mitarbeitern auf Reparaturleistungen jeglicher Art an bestehenden Anlagen auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers bezieht, gelten die Bestimmungen unter dieser Ziffer 5 (Reparaturleistungen) entsprechend.
- (2). Soweit möglich, wird dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss der voraussichtliche Reparaturpreis angegeben, andernfalls kann der Auftraggeber Kostengrenzen setzen.
- (3). Kann die Reparatur zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält IPCO während der Reparatur die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für notwendig, so ist das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 15 % überschritten werden.

6. Abnahme

- (1). Sofern die Parteien eine Abnahme der Leistung vereinbart haben, ist der Auftraggeber zur Abnahme der Leistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des Leistungsgegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Leistung als nicht vertragsgemäß, so ist IPCO zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.
- (2). Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von IPCO, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Leistung als erfolgt.
- (3). Mit der Abnahme entfällt die Haftung von IPCO für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

7. Mängelansprüche

- (1). Nach Abnahme der Reparatur/Wartung haftet IPCO für Mängel der Reparatur/Wartung, die innerhalb von 12 Monaten nach Abnahme auftreten, unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Auftraggebers unbeschadet Ziffer 8 (Haftungsbeschränkung) in der Weise, dass IPCO die Mängel zu beseitigen hat. Der Auftraggeber hat IPCO einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2). Die Haftung von IPCO besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom Auftraggeber beigestellten Teile.
- (3). Bei etwa seitens des Auftraggebers oder Dritter unsachgemäß ohne IPCOs vorherige Zustimmung vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird IPCOs Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei IPCO sofort zu verständnis ist, oder wenn IPCO eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat verstreichen lassen, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von IPCO Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- (4). Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt IPCO – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der Monteure und Hilfskräfte von IPCO.

- (5). Lässt IPCO – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine gestellte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Auftraggebers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Nur wenn die Reparatur/Wartung trotz der Minderung für den Auftraggeber nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

8. Haftungsbeschränkung

- (1). Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2). Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3). Der vernünftigerweise vorhersehbare vertragstypische Schaden im Sinne von Abschnitt 2 b) entspricht zehn (10) Prozent des Vertragswertes.
- (4). Die sich aus Abschnitt 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (5). Keine der Parteien haftet gegenüber der anderen Partei aus dem Vertrag für Produktionsausfälle, Geschäfts- oder Gewinnverluste (unabhängig davon, ob diese direkt oder indirekt entstanden sind) oder für andere besondere, indirekte, zufällige oder Folgeschäden, unabhängig davon, ob die Möglichkeit solcher Schäden vorhersehbar war oder nicht.
- (6). Die in dieser Ziffer 8 geregelten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- (7). Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Auftraggeber von dem Schaden und dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat.
- (8). Eine Änderung der Beweislast zu Lasten des Kunden ist mit den Regelungen in dieser Ziffer 8 (Haftungsbeschränkung) nicht verbunden.

9. Höhere Gewalt

- (1). Die Klausel über höhere Gewalt der Internationalen Handelskammer (ICC) aus dem Jahr 2003 (ICC Force Majeure Clause 2003, ICC-Publikation 650) ist integraler Bestandteil des Vertrags; sie ist in englischer Sprache abrufbar unter <https://iccwbo.org/content/uploads/sites/3/2017/02/ICC-Force-Majeure-Hardship-Clause.pdf>. Den in Ziffer 3 jener Klausel definierten Fällen Höherer Gewalt steht das Nichterteilen von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen für Mitarbeiter von IPCO gleich, sofern die Nichterteilung auf Gründen beruht, die nicht von IPCO oder den von der Nichterteilung betroffenen Mitarbeitern zu vertreten sind.
- (2). Das Recht auf Befreiung von Verpflichtungen gilt unabhängig davon, ob die Ursache der Verhinderung oder Verzögerung vor oder nach dem vereinbarten Leistungstermin eintritt.
- (3). Dauern die Umstände, die eine höhere Gewalt nach Abschnitt 1 begründen, länger als drei (3) Monate an, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag zu kündigen.
- (4). Wird der Vertrag von einer der Parteien gemäß dieser Ziffer 9 (Höhere Gewalt) gekündigt, beläuft sich die vom Auftraggeber an IPCO zu zahlende Vergütung auf die Vergütung für diejenigen Teile der Leistung, die bereits erbracht sind.

10. Verhaltensgrundsätze

- (1). Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Aktivitäten im Rahmen des Vertrags in Übereinstimmung mit den höchsten Standards der Geschäftsethik durchzuführen und übernimmt in diesem Zusammenhang die volle Verantwortung für die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Einhaltung des „Verhaltenskodex für Geschäftspartner“ von IPCO in der jeweils gültigen Fassung, der dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird, sowie aller Anti-Korruptionsgesetze, Anti-Korruptionsregelungen und Anti-Korruptionsvorschriften aller anwendbaren Rechtsordnungen, insbesondere des United States Foreign Corrupt Practices Act („FCPA“), des OECD-Übereinkommens zur Bekämpfung von Bestechung ausländischer Amtsträger, des UK Bribery Act 2010, des deutschen Strafgesetzbuchs, im Folgenden zusammenfassend die „Anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze“.
- (2). Mit Vertragsschluss sichert der Auftraggeber zu und bestätigt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine Ermittlungen, Verfahren oder Ansprüche gegen ihn oder seine Mitarbeiter im Zusammenhang mit Anwendbaren Anti-Korruptionsgesetzen eingeleitet wurden, angedroht oder anhängig sind und er von keinem Gericht in irgendeiner Rechtsordnung wegen eines Verstoßes gegen Anwendbare Anti-Korruptionsgesetze verurteilt wurde.
- (3). Der Auftraggeber wird dafür sorgen, dass seine Mitarbeiter IPCO unverzüglich benachrichtigen, wenn sie Kenntnis erlangen von (i) einem Verstoß oder einem vermuteten Verstoß gegen ein anwendbares Anti-Korruptionsgesetz oder von einer eingeleiteten, anhängigen oder drohenden Verurteilung, einer Untersuchung, einem Verfahren oder einer Klage in diesem Zusammenhang oder (ii) wenn ein Eigentümer, leitender Angestellter, eine Führungskraft oder ein Mitarbeiter des Auftraggebers Amtsträger oder Funktionsträger einer Bundes- oder Lokalverwaltung oder einer Stadt/Gemeinde wird oder voraussichtlich werden wird oder für ein öffentliches Amt kandidiert.
- (4). Jeder Verstoß gegen den Verhaltenskodex für Geschäftspartner von IPCO, die geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung oder jeder Verstoß gegen dieser Ziffer 10 (Verhaltensgrundsätze) durch den Auftraggeber stellt eine

wesentliche Vertragsverletzung dar, die IPCO zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

11. Vertragsbeendigung

- (1). Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei in folgenden Fällen kündigen:
- im Falle eines wesentlichen Vertragsverstoßes durch die andere Partei, der nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung der nicht vertragswidrig handelnden Partei, in der dieser Verstoß in angemessener Weise beschrieben wird, behoben wird,
 - unverzüglich, wenn die andere Partei den Versuch unternimmt, Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag abzutreten, zu delegieren, Unterlizenz zu vergeben oder anderweitig zu übertragen, sofern dies nicht ausdrücklich in diesem Vertrag gestattet ist,
 - unverzüglich, wenn die andere Partei zahlungsunfähig wird oder in Liquidation, Insolvenz, Konkurs oder ein anderes Verfahren geht, weil sie nicht in der Lage ist, Forderungen bei Fälligkeit zu bezahlen, sich auflöst oder liquidiert wird oder einen freiwilligen Antrag auf Insolvenz oder ein ähnliches Verfahren stellt, wenn ein unfreiwilliger Insolvenzantrag oder ein ähnliches Verfahren gegen die andere Partei eingereicht und nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen ausgesetzt oder abgewiesen wird, wenn ein Insolvenzverwalter für alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der anderen Partei bestellt wird oder
 - wenn ein Fall höherer Gewalt vorliegt.
- (2). Eine Kündigung oder ein Erlöschen dieses Vertrags ausstehende Zahlungen, die nach Vertrag fällig sind, unberührt lässt. (3) Darüber hinaus ist IPCO bei Ablauf oder Kündigung dieses Vertrags berechtigt, dem Auftraggeber, unter Abzug der zuvor im Rahmen des Vertrags gezahlten oder in Rechnung gestellten Beträge, die Vergütung für die zum Zeitpunkt der Kündigung oder des Ablaufs erbrachten Leistungen sowie die anteilig kumulierte Vergütung für die zum Zeitpunkt der Kündigung oder des Ablaufs in Ausführung befindlichen, aber noch nicht abgeschlossenen Leistungen, in Rechnung zu stellen.

12. Verschiedenes

- (1). IPCO ist berechtigt, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag ganz oder teilweise an Subunternehmer zu übertragen. Im Übrigen darf keine Partei den Vertrag im Ganzen oder einzelne Rechte oder Pflichten hieraus ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei auf einen Dritten übertragen oder abtreten.
- (2). Dem Auftraggeber ist es untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von IPCO, den Vertrag und die Geschäftsbeziehung mit IPCO öffentlich bekannt zu machen. Er wird es zu jeder Zeit unterlassen, Warenzeichen oder Marken von IPCO zu verwenden.
- (3). Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen IPCO und dem Auftraggeber dar und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen, Absprachen oder Mitteilungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand, ungeachtet dessen, ob diese schriftlich oder mündlich erfolgt sind.
- (4). Sollten einzelne Klauseln des Vertrags oder dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln oder der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Vertragsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Verkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

13. Anwendbares Recht und Streitbeilegung

- (1). Der Vertrag und alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf sein Zustandekommen, seine Ungültigkeit und seine Auslegung, unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss der Kollisionsregeln des internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (2). Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei (3) Schiedsrichtern. Der Schiedsort ist Frankfurt am Main. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.